

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8991/2 Bearbeiter 02742/2551 17. Jänner 1990
Fuchs Klappe 281

Betrifft
ZÖLLNER Maria und Johann, MGde. Neulengbach;
Feuchtbiotop, KG Markersdorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt das auf dem Grundstück Nr. 325, EZ 7, KG Markersdorf, MGde Neulengbach, Eigentümer Maria und Pächter Johann Zöllner, Markersdorf 7, 3040 Neulengbach, sich befindliche FEUCHTBIOTOP zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:
FEUCHTBIOTOP - quelliges Flachmoor im Ausmaß von ca. 700 m², Länge ca. 35 m, Breite ca. 20 m, am Nordabhang des Buchberges; Lebensraum für zahlreiche Pflanzenarten.

Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Zugelassene Nutzung:

" EINMAL JÄHRLICH MÄHEN "

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei Naturdenkmalen ist jeder Eingriff und jede Änderung untersagt. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung des Feuchtbiotopes hier eingebracht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß das Feuchtbiotop ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und die Eigentümerin und der Pächter sowie die von der Partei-

stellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal und die zugelassene Nutzung keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die zugelassene Nutzung wurde für notwendig erachtet, um eine Verwilderung des Feuchtbiotopes zu verhindern.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Maria und Herrn Johann Zöllner, Markersdorf 7, 3040 Neulengbach
- 2) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzleitung Asperhofen, z.Hd. Herrn Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuch

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 14. März 1990

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Hierauf bezieht sich der hä. Bescheid
vom 17. 1. 1990

Zl. 9-N-8991/2

Der Bezirkshauptmann:

Dt. Michaelitsch dr.

